

Erklärung

Ersatzprüfungsfach

Name, Vorname

Klassenlehrer

Wichtige Hinweise zum „Ersatzprüfungsfach“

Die Wahl der P4- und P5-Kurse ist **vorläufig**. So ist ein Tausch von P4/P5 immer möglich, da in jedem Fall die Auflagen für die Prüfungsfächer erfüllt bleiben. **Die endgültige Festlegung erfolgt im Rahmen der vorläufigen Meldung zum Abitur Anfang 13.1.**

Grundsätzlich möglich ist ein Tausch oder sogar ein Ersatz bei allen Grundkursen, die über vier Schulhalbjahre belegt werden. In der Regel muss jeder Schüler unter 2b) auf dem Wahlbogen drei Pflichtkurse als viersemestrige Kurse belegen, d.h. diese laufen über beide Schuljahre (12+13). Darunter befindet sich das P4- und das P5- Fach. Der dritte dieser drei Pflichtkurse ist das sogenannte „P6-Fach“, da es als viersemestriger Kurs ebenfalls als Prüfungsfach in Frage käme (sofern die Auflagen für die Prüfungsfächer – gemäß Abschnitt 2 auf dem Wahlbogen – erfüllt bleiben).

Wichtig ist, dass in dem potenziellen **Ersatzprüfungsfach (P6)** im ersten Schuljahr **drei Klausuren** geschrieben wurden, was im Falle von Nichtprüfungsfächern nicht erforderlich ist (wo nur zwei Klausuren im ersten Schuljahr geschrieben werden müssen). Da Prüflinge, Nichtprüflinge und „Ersatzprüflinge“ in der Regel an ein- und demselben Kurs teilnehmen werden, ist es die **Pflicht eines jeden Ersatzprüflings selber darauf zu achten, drei Klausuren mitzuschreiben**. Dies ist dem Kurslehrer vor der ersten Klausur mitzuteilen!

Achtung: Ein Fach, in dem nur zwei Klausuren im Jahrgang 12 geschrieben wurden, kann kein Prüfungsfach sein! In Fächern, die bei der Kurswahl als P4-/P5-Fach angegeben wurden, sind ohnehin insgesamt 5 Klausuren zu schreiben (3 im Jahrgang 12 und 2 im Jahrgang 13) – unabhängig davon, ob diese Fächer im Rahmen der vorläufigen Meldung zum Abitur 13.1 auch tatsächlich als Prüfungsfach benannt oder durch ein Ersatzprüfungsfach ersetzt werden).

Erklärung: Hiermit bestätige ich, dass ich die Hinweise zum Ersatzprüfungsfach (P6) zur Kenntnis genommen habe. Mir ist klar, dass ich keinen Anspruch auf das Ersatzprüfungsfach habe und dass ein Fach nur dann Ersatzprüfungsfach sein kann, wenn ich es 4 Halbjahre durchgängig belegt und insgesamt 5 Klausuren geschrieben habe (drei im Jahrgang 12 und zwei im Jahrgang 13). Ich weiß, dass ich den Kurslehrer bzw. die Kurslehrerin noch **vor der ersten Klausur** informieren muss, wenn ich in 12.1 die zweite Klausur mitschreiben möchte.

Datum

Unterschrift Schüler/in

Abgabe dieser unterschriebenen Erklärung bis **13.03.2026** (Sekretariat / Postkasten)

Es wird dringend empfohlen, nach geleisteter Unterschrift eine Kopie für die eigenen Unterlagen anzufertigen!